

Deutscher Schwerhörigenbund e.V.

Bundesverband der Schwerhörigen und Ertaubten



Hören · Verstehen · Engagieren

Deutscher Schwerhörigenbund e.V.
Sophie-Charlotten-Str. 23a , 14059 Berlin

Bundesministerium für Arbeit und Soziales
FT2 - Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung
Ministerialrat Alfons Polczyk

- per E-Mail EUTB@bmas.bund.de

Antwort erbeten an:

Deutscher Schwerhörigenbund e.V.
Sophie-Charlotten-Str. 23a , 14059 Berlin
Tel: (030) 47541114, Fax: (030) 47541116
E-Mail: dsb@schwerhoerigen-netz.de

Berlin, 10.04.2021

Weiterführung der Ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung (EUTB®)

Stellungnahme

zum Entwurf einer Verordnung nach § 32 Abs. 7 Satz 4 SGB IX vom 05.03.2021

Der Deutsche Schwerhörigenbund (DSB) begrüßt, in die Gestaltung der Rechtsverordnung nach § 32 Abs. 7 SGB IX einbezogen zu werden. Gerne ergreifen wir die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme.

Bundesweite EUTB-Angebote vor Ort sollen weiter gefördert werden

Im Rahmen des vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales seit Januar 2018 auf der Grundlage von § 32 SGB IX geförderten Projektes betreibt der DSB bzw. seine Mitgliedsverbände in neun Bundesländern niederschwellige EUTB® Angebote von ergänzenden, von Leistungsträgern und Leistungserbringern unabhängigen Teilhabeberatungsstellen mit Schwerpunkt auf die speziellen Teilhabebeeinträchtigungen Schwerhörigkeit, Taubheit, Morbus Meniere, Tinnitus und Mehrfachbehinderung mit Hörschädigung.

Das EUTB® Angebot des DSB in Berlin ist als Onlineberatung konzipiert und präsentiert sich als niederschwellige Einstiegsberatung und als Netzwerk zu den EUTB-Beratungsstellen in den Bundesländern. In schwierigen oder nicht eindeutigen Fragestellungen werden Ratsuchende – sofern sie in Berlin wohnen – in die Beratungsstelle vor Ort eingeladen oder an die DSB Beratungsstellen in den Bundesländern weiter vermittelt.

Es sollte möglich sein, diese Struktur und inhaltliche Zielsetzung der vom DSB betriebenen EUTB® im Rahmen der neuen Verordnung zu erhalten.

Finanzierung der EUTB® Angebote des DSB

Ausdrücklich begrüßt der DSB den Verzicht auf den Nachweis von Eigenmitteln. Der Bewilligungszeitraum von 7 Jahren gibt längerfristig eine Planungssicherheit und ist gegenüber dem bisherigen Förderzeitraum zu begrüßen.



DSB-Bundesgeschäftsstelle
Sophie-Charlotten-Str. 23a, 14059 Berlin
Telefon: (030) 47 54 11 14
Telefax: (030) 47 54 11 16
E-Mail: dsb@schwerhoerigen-netz.de
Internet: www.schwerhoerigen-netz.de

Bankverbindung
GLS Gemeinschaftsbank
IBAN: DE95430609671147793900
BIC: GENODEM1GLS
Gemeinnützig anerkannt
FA Kö 1, Steuernr: 27/663/55087

Vorstand
Dr. Matthias Müller (Präsident)
Antje Baukhage (Vizepräsidentin)
Ursula Soffner (Vizepräsidentin)
Eingetragen beim Amtsgericht
Berlin-Charlottenburg, VR 25501

Mitglied im
PARITÄTISCHEN
Wohlfahrtsverband

Mitglied in der
BAG Selbsthilfe e.V.

Die Finanzierung der EUTB[®] soll weiterhin wie bisher aus Bundesmitteln sichergestellt werden. Dabei soll ein kalkulatorisches Verfahren nach Einwohnerzahl (3/4) und Flächenschlüssel (1/4) angewendet werden und die Auswahl unter Berücksichtigung einer Stellungnahme des jeweiligen Bundeslandes erfolgen. In der EUTB[®] Onlineberatung des DSB werden aber Ratsuchende aus allen Bundesländern beraten.

Der DSB bittet darum, für die EUTB[®] Onlineberatung des DSB eine Finanzierung unabhängig vom Bundesländerbudget weiterhin zu ermöglichen.

Das Zuschussvolumen soll maximal auf 95.000 € pro Vollzeitäquivalent (VZÄ) begrenzt werden. Gegenüber der maximal angesetzten 90.000 € aus 2018 berücksichtigt diese Erhöhung nicht einmal die Personalkostensteigerung dieser 5 Jahre.

Um eine solide professionelle Stellenbesetzung sicherzustellen, schlägt der DSB einen Basiswert von 100.000 € pro VZÄ vor und einen jährlichen Steigerungsbetrag für die zu erwartende Tarifentwicklung während des 7-jährigen Förderzeitraums.

Gegenstand des Zuschusses

Zu den *Personalausgaben* bittet der DSB um Klarstellung, dass auch geringfügige Beschäftigungsverhältnisse und Honorarkräfte förderfähig sind.

Der DSB begrüßt, dass *Aufwand für ehrenamtlich tätige Mitarbeiter* weiterhin berücksichtigt werden soll, bedauert aber die pauschale Kostendeckelung. Ehrenamtliche Beratungsarbeit hat im DSB eine lange Tradition und erfolgt auf hohem Niveau. Nur so ist es möglich, Beratung für unsere schwierige und zeitintensive Zielgruppe flächendeckend anzubieten. Dazu gehört, dass den ehrenamtlichen Beratern Fahrt- und Fortbildungskosten voll erstattet werden.

Die Trennung zwischen den Ausgaben der jährlichen *Verwaltungskostenpauschale* und den Kosten für *Öffentlichkeitsarbeit* wird vom DSB begrüßt. Die Höhe der Verwaltungskostenpauschale soll zwar angehoben werden, ist aber für die arbeits- und zeitintensive Personalverwaltung, Buchhaltung, Mittelverwaltung, Mittelabrufe und Verwendungsnachweise dennoch nicht ausreichend, was insbesondere kleinere Träger wie z.B. die DSB Mitgliedsverbände weiterhin finanziell belasten wird. Es sollte verhindert werden, dass durch Unterdeckung eine indirekte zusätzliche Belastung durch Eigenmittel auf die Träger zukommt und somit eine Barriere für die Antragsstellung von Trägern aus der Selbsthilfe aufgebaut wird.

Die einmalige *Ausstattungspauschale* könnte in verschiedenen Fällen nicht bedarfsdeckend sein. PCs und andere Ausstattungsgegenstände müssen ggf. auch im Förderzeitraum der 7 Jahre erneuert werden. Hierfür wäre eine jährliche Ausstattungspauschale erforderlich.

Bei den *besonderen Bedarfslagen* ist es für den DSB wichtig, dass die Kosten zur Beratung hörbeeinträchtigter Menschen in der Finanzierung umgesetzt werden. Hierzu zählen Höranlagen und technische Hilfsmittel zum Vorzeigen und Ausprobieren sowie Kommunikationsassistenz im Beratungsalltag (Technische Kommunikationsassistenten und Schriftdolmetscher sowie Gebärdensprachdolmetscher).

Zu den besonderen Bedarfslagen gehört auch, dass die EUTB[®] Onlineberatung des DSB auf einem datenschutzrechtlich gesichertem Softwaresystem basiert, das regelmäßig auf den aktuellen Stand gebracht werden muss. Der Zeitpunkt, wann Softwareupdates zur Verfügung stehen und Kosten dazu anfallen, ist nicht mit dem Beginn des Förderzeitraums gleichzusetzen und häufig auch bei der Antragstellung noch nicht abzusehen. Es sollte möglich sein, hierfür ein Budget anzusetzen, das im Laufe des Förderzeitraums abgerufen werden kann.

Kriterien für die Gewährung des Zuschusses

Die EUTB[®] Angebote des DSB decken das gesamte Spektrum der Sozialberatung im Sinne des Ansatzes „Eine-für-Alle“ der Teilhabeberatung ab. Sie verstehen sich als Schwerpunktstellen (Kompetenzfeld Hörbehinderung) in den einzelnen Bundesländern und sind mit Beratungsstellen anderer Träger vernetzt. Sie stehen zur Verfügung, hörbeeinträchtigte Ratsuchende auch von anderen Beratungsstellen weitervermittelt zu bekommen. Zusätzlich steht mit Sitz in Berlin ein EUTB[®] Online-Angebot als „Spinne“ bundesweit als niedrighschwelliger Zugang für Ratsuchende und Netzwerkpartner zur Verfügung.

Auf diese Weise wird die *Erfahrung mit spezifischen Teilhabebeeinträchtigungen* umgesetzt. Die EUTB[®] Angebote des DSB haben in hohem Maße Erfahrung mit den spezifischen Kommunikationsbedürfnissen hörbeeinträchtigter Menschen. Es stehen Höranlagen und technischen Hilfsmittel zum Vorzeigen und Ausprobieren zur Verfügung. Im Beratungsalltag werden Kommunikationsassistenten wie Technische Kommunikationsassistenten und Schriftdolmetscher oder Gebärdensprachdolmetscher eingesetzt (siehe besondere Bedarfslagen).

Diese besonderen Beratungsbedingungen (besonderer Zeitaufwand sowie räumlicher, technischer und personeller Aufwand) stellen einen erheblichen Mehrbedarf zur Kompensation der erschwerten Kommunikation dar, was sich ggf. in niedrigeren Beratungszahlen verglichen mit anderen EUTB[®] Angeboten niederschlägt.

Bei der Ausgestaltung der Förderung einer qualitätsgesicherten und vor allem bedarfsgerechten Beratung der Betroffenen (hier insbesondere hörbehinderter Menschen) sollte in der Rechtsverordnung geregelt werden, dass es auch überregionale Angebote in ausreichender Anzahl gibt, die zu Teilhabebedarfen aufgrund bestimmter Beeinträchtigungen beraten.

Vergabe von Aufträgen

Die *Anwendung der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO)* bei der Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen sieht bei Dienstleistungen im Gesundheits- und Sozialwesen eine Beschränkte Ausschreibung mit bzw. bestenfalls ohne Teilnahmewettbewerb vor, was bedingt, dass auch für Gebärdensprach- und Schriftdolmetscher*innen, Kommunikationshelfer*innen und akustisch-technische Hilfen Vergleichsangebote eingeholt werden müssten.

Der DSB begrüßt die Klarstellung in der neuen Verordnung, dass Kommunikationshilfen gem. § 3 Abs. 2 Kommunikationshilfeverordnung (KHV) nicht der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) unterliegen.

Der DSB bittet das BMAS, die Vorschläge zu prüfen und zu berücksichtigen.

Deutscher Schwerhörigenbund e.V.

Renate Welter – Fachreferatsleiterin Beratung